

Entschuldigungsverfahren in der Kursstufe I und II

Liebe Schülerinnen und Schüler,

um Missverständnisse und Probleme zu vermeiden, bittet die Schulleitung, die nachfolgenden Regelungen und Verfahrensweisen genau zu beachten:

1. Fehlen allgemein

(Grundlage: Schulbesuchsverordnung §2, Abs. I)

Entschuldigung

Ist ein/e Schüler*in am Schulbesuch verhindert, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **spätestens am zweiten Tag der Verhinderung** schriftlich per Brief oder per Mail **an den Tutor bzw. die Tutorin** mitzuteilen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler*innen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler*innen für sich selbst.

Werden die Fristen **nicht eingehalten**, gilt das Fehlen als **nicht entschuldigt**. Im Falle elektronischer Verständigung kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

Bei versäumten Stunden an Koop-Schulen sind zusätzlich die entsprechende Fachlehrkraft direkt zu benachrichtigen.

2. Fehlen bei Klausuren / GFS

(Grundlage: Notenverordnung §7, Abs. 4 und 5)

Benachrichtigung

Der/die Schüler*in bzw. seine Erziehungsberechtigten müssen **spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Klausur** der Fachlehrkraft (dies ist auch über das Schulsekretariat möglich, dort den Grund des Fehlens und den Fachlehrer angeben, bei dem die Klausur oder GFS versäumt wird) mitteilen, dass und warum der/die Schüler*in die Klausur/GFS versäumt.

Am ersten Tag, an dem der/die Schüler*in nach der versäumten Klausur wieder in der Schule zum Unterricht erscheint, muss der/die Schüler*in seine Präsenz der Fachlehrkraft schriftlich oder mündlich anzeigen.

Entschuldigung

Die Entschuldigungsregel gilt wie unter 1. formuliert. Bei **Nichtbeachtung** wird **die Note „ungenügend“** erteilt.

In der Regel ist eine versäumte Klausur nachzuschreiben. Analoges gilt für eine nichtgehaltene GFS.

Bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann der Schulleiter anordnen, künftig bei Verhinderung ein ärztliches Attest vorzulegen.

3. Eintrag von Fehlzeiten ins Zeugnis

(Grundlage: Notenverordnung §6, Abs. 4)

Das Kollegium beschließt in der Notenkonferenz in Einzelfällen, ob, je nach Häufigkeit des Fehlens, eine Bemerkung über die Fehlzeiten in das jeweilige Zeugnis aufgenommen werden soll.

Dies bedeutet nicht, dass ein/e Schüler*in, der wegen einer ärztlich bestätigten Krankheit - auch über einen längeren Zeitraum - abwesend ist, einen solchen Eintrag ins Zeugnis erhält.

Ich bestätige hiermit, dass ich das Entschuldigungsverfahren für die Kursstufe erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Name: _____ Datum, Unterschrift: _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten: _____ (nur bei Minderjährigen)